

ANTRAG 6 – Anpassung Wahrnehmungsvertrag BG I

Die Lizenzierungstätigkeit der Bild-Kunst für bildende Künstler*innen soll effizienter ausgestaltet werden.

Neufassung von § 1 Nr. 2 a) des Wahrnehmungsvertrages der BG I:

„das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat. Keiner Rücksprache bedarf es bei Lizenzen für Kultureinrichtungen (Museen, Archive, Ausstellungsstätten sowie Galerien und Auktionshäuser), für Nutzungen zum Unterrichtsgebrauch und für Veröffentlichungen in Sammlungen, die Werke mehrerer Urheber vereinigen, sofern die Werke unverändert (insbesondere nicht beschnitten, überdruckt oder farbverändert) genutzt werden. Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen stets gewahrt werden. § 1 Nr. 1 u) bleibt unberührt;“